Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge über die Beschaffung von Waren und Leistungen zwischen dormakaba Schweiz AG ("Besteller" oder "dormakaba") und dem Lieferanten.
- .2 Von diesen AEB abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- 1.3 Die Anwendung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedin-gungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen des Bestellers zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 60 Tage

Bestellung / Vertragsab-

- schluss
 3.1 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestellung durch dormakaba zustande.
- 3.2 Weicht die Bestellung von dormakaba vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt die Bestellung selbst als Angebot. Lehnt der Lieferant dieses Angebot von dormakaba nicht innert 5 Arbeitstagen schriftlich ab, so gilt der Vertrag als mit den Bedingungen des Angebotes von dormakaba und diesen AEB zustande ge-
- 3.3 Wird der Vertragsabschluss seitens des Lieferanten von seiner Auftragsbestätigung abhängig gemacht, so kommt ein Vertrag nur zustande und ist dormakaba nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 3.4 Schriftliche Bestellungen als Abruf von Waren unter einem bestehenden Rahmenlieferungsvertrag begründen direkt den einzelnen Kaufvertrag und bedürfen keiner Bestellungsan-nahme oder Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten.

Preise

4.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise DDF dormakaba (Incoterms 2020). Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z. B. Verpackung, Transportkosten usw ein

Liefertermine und Verspätungsfolgen

- 5.1 Die Lieferung wird auf das 3.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixtermin tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung schriftlich vereinbaren.
- 5.2 Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so beträgt diese pro Tag Verspätung seit Eintritt des Verzugs 0.5 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 20 Prozent des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Ver wendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.
- 5.3 Die gesetzliche Vermutung des Verzichts auf die Lieferung im Falle des Verzugs gilt nicht. Statt dessen hat der Besteller alle Optionen für den Verzugsfall gemäss Art. 107 OR.

 <u>5.4</u> In jedem Falle des Verzugs
- des Lieferanten und unabhängig von dessen Verschulden steht

- dem Besteller das Recht auf vollen Ersatz des eine allfällige Konventionalstrafe übersteigendirekten und indirekten Schadens zu. 5.5 Der Lieferant kann sich auf
- das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu erbringender Leistungen oder Vorbereitungshandlungen nur berufen, wenn diese Leistungen im Angebot genannt sind und vom Lieferanten rechtzeitig gemahnt wurden.
- 5.6 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Transport, Gefahrtragung,

Versicherung und Verpackung
6.1 Ohne abweichende schriftliche
Vereinbarung erfolgen die Lieferungen DDP dormakaba (Incoterms 2020), dies gilt sinngemäss auch bei Inlandgeschäften. 6.2 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestim-

6.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfer-nung von Hilfskonstruktionen u. ä. hat der Lieferant aufmerksam zu

machen. 6.4 Der Lieferant besorgt alle erforderlichen Zulassungen Bewilligungen und infor informiert dormakaba über spezifische Importund Export-Bestimmungen.

7. Qualitätssicherung, Eingangsprüfung und Mängel-

rügen 7.1 Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren und allenfalls mit dormakaba vereinbarten Qualitätssicherungsmassnahmen.

bezüglich der zu liefernden Waren und Leistungen. Qualitätsvorgaben oder Spezifikationen des Bestellers sind unbedingt einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Unmöglichkeit, Unrichtigkeit oder Gefahrenträchtigkeit bestimmter Vorgaben von dormakaba erkennhar, hat er dormakaha hierauf umgehend schriftlich hinzuweisen. Ergänzend gilt eine allfällige Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen dormakaba und dem

Lieferanten.

7.2 Der Lieferant führt vor der Auslieferung an dormakaba eine detaillierte Qualitätsprüfung durch. dormakaba ist deshalb von der qualitativen Wareneingangsprüqualitativen warenenngangsprufung befreit. Die Wareneingangsprüfung bei dormakaba beschränkt sich lediglich auf Identität, Quantität und äusserlich erkennbare Transportschäden. Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehältlich eines anderweitigen Nachweises, die von dormakaba bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte massgebend.

7.3 Mängel werden von dormakaba spätestens innert 14 Tagen nach deren Feststellung schriftlich gerügt. Die Garantieansprüche sind gewahrt, wenn die Mängelrüge bis zum Ablauf der Garantiefrist erhoben wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängel-

8. Garantie
8.1 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand frei ist von Mängeln, dass er den vorausgesetzten Gebrauch geeignet ist und, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Spezifikationen und Leistungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant garantiert ferner, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Herstellungsort und am Bestimmungsort entspricht (z. B. SEV, SVDB, SUVA ...).

8.2 Die Garantiezeit dauert 24 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw., jedoch nicht länger als 36 Monate seit Ablieferung. <u>8.3</u> Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 8.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl des Bestellers unverzüglich die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, bzw. beheben zu lassen oder kostenlos Ersatz zu liefern und zu montieren. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert einer dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiken des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen, bzw., Ersatz zu beschaffen.

Transport- und Austausch- sowie Montagekosten und allfällige Reisespesen für Garantiearbeiten trägt der Lieferant.

8.4 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung oder Unterlassung.

8.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Garantiebedingungen, wobei die Garantiefrist mit deren

neuer Lieferung beginnt.
8.6 Im Gewährleistungsfall haftet der Lieferant dem Besteller unabhängig von einem Verschul-Besteller den für allen direkten und indirek-ten sowie unmittelbaren und mittelbaren Schaden.

8.7 Garantie schliesslich Garantieansprüche Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ende der Garantiezeit

8.8 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.

Rücktritt

9.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiearbeiten gemäss Ziff. 8.3 in Verzug und i Nicht-Fixgeschäften auch angemessene Nachfrist ist bei Nicht-Fixgeschäften erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzich-

Frweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Lieferterüberschreiten wird, so kann der Besteller ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

9.3 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt vorausse-hen lässt, dass der Liefergegenstand nicht den Spezifikationen entsprechen oder nicht tauglich sein wird.

Vorbehalten bleiben die Ansprüche von dormakaba auf Schadenersatz.

10. Inspektionsrecht
10.1 dormakaba ist berechtigt,
den Fortgang der Arbeit und die
Einhaltung der Vorgaben und der Qualitätssicherungsvereinbarung regelmässig zu überprüfen. Der Lieferant gewährt dormakaba nach deren rechtzeitiger Ankündi-gung Zugang zu den Produktions-anlagen und Einsicht in die Qualitätssicherungs-Dokumentation.

11. Versicherung11.1 Der Lieferant verpflichtet sich vom Zeitpunkt des ersten Vertragsschlusses mit dormakaba an, einen Zeitraum bis zu 36 Monate nach der letzten Lieferung und/oder Leistung an dormakaba Betriebshaftpflichtversichemit einer Deckungssumme von 5.000.000,00 pro Personenscha den/Sachschaden und 1.000.000,00 für Vermögensschäden - pauschal - zu unterhalten: stehen dormakaba weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant dormakaba auf erstes Anfordern nachzuweisen. Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung dormakaba gegenüber auf Aufforderung von dormakaba nicht Kalendertagen,

dormakaba berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutre-

12. Montage 12.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist. Die hier genannten Bedingungen gelten inngemäss auch für die Montageleistungen.

Arbeiten beim Besteller

13.1 Bei Arbeiten beim Besteller sind zusätzlich zu diesen Allge-Einkaufsbedingungen meinen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

Zeichnungen und triebsvorschriften

14.1 Vor Beginn der Fertigung sind dem Besteller auf Verlangen Ausführungszeichnungen sofern vereinbart, Erstmuster zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Besteller gilt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht als Zustimmung zu Abweichungen von den Spezifikationen und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit, die Durchführbarkeit und Mängelfreiheit. Die definitiven Ausfüh-rungspläne, Unterhalts- und Retriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind dem Besteller bei Ablieferung unentgeltlich auszuhändigen.

15. Geheimhaltung
15.1 Alle Angaben, Zeichnungen,
Material, Werkzeuge usw., die der
Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt oder die der Lieferant speziell für die kundespezifische Herstellung des Liefergegenstandes für dormakaba schafft, sind und bleiben Eigentum des Bestellers, sind geheim zu halten und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht unverzüglich zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändi-

15.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen und die entsprechenden Informationen vertraulich zu behandeln.

15.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten, die nachweislich vorbe-standen, werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.

15.4 Ergänzend gilt eine allenfalls zwischen dormakaba und dem Lieferanten abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.

Zahlungsbedingungen

16.1 Falls nichts anderes vereinbart ist und vorbehältlich der vollständigen und richtigen Erfüllung durch den Lieferanten, erfolgt die Zahlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstandes. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen. Zahlungen gelten in keinem e als Genehmigung der

Lieferung.

17. Vorauszahlungen17.1 Bei Vorauszahlungen hat der

Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z. B. Bankgarantie) sowie eine Verzinsung zu leisten.

of Conduct/Material Compliance/Qualitätskontroll-systeme 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der im dormakaba Supplier Code of Conduct festgeschriebenen Bestimmungen und Prinzipien. Der dormakaba Prinzipien.

dormakaba

Supplier Code of Conduct ist unter https://www.dormakaba.com/chde/scoc u.a. in deutscher Sprache einsehbar. Der Lieferant meldet dormakaba allfällige Verstösse gegen den Supplier Code of Conduct unverzüglich,

18.2 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäss DIN EN ISO 9001 und ein Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 14001. Die

Produkte des Lieferanten müssen gemäss den Regelungen dieses Qualitätsmanagements hergestellt und geprüft werden. dormakaba steht das Recht zu, die Einhaltung des Qualitätsmanagements durch den Lieferanten in dessen Produktionsstätten nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

Geschaltszeiten zu überprüfen.
18.3 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen unter Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EG ("RoHS") zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Bestimmer gefallnicher sohre in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung der Verordnung 2006/1907/EG ("REACH") erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, nur solche Produkte zu liefern, die keinerlei Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus dem Kongo bzw. den angren zenden Staaten der sog. DRC-

Region, enthalten.

18.4 Ändern sich Vertragsschluss und Erfüllung die verträgsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verord-nungen oder der Stand von Wissenschaft oder Technik und hat dies Einfluss auf Art und/oder Umfang der Vertragsleistung des Lieferanten, wird der Lieferant dormakaba unverzüglich schriftlich oder in Textform über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmässigen Konsequenzen informieren. dormakaba wird innerhalb ange-messener Frist über die Änderun-gen entscheiden. Im Fall der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag anpassen. Sollte dormakaba die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, bei Dauerschuldverhältnissen zur Vertragskündigung berechtigt

19. Verschiedene Bestimmungen 19.1 Alle verbindlichen Erklärun-

gen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, einschliesslich allfällige Vertragsänderungen und Änderungen dieser AEB, bedürfen der Schriftform.

19.2 Erweist sich eine Bestimmung dieser AEB als ungültig oder unmöglich, so ist sie durch eine gültige Bestimmung, welche dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen und gelten die übrigen Bestimmungen dieser

AEB weiterhin.

19.3 Sämtliche Retentions- und Rückbehaltungsrechte de Lieferanten sind ausgeschlossen.

Anwendbares Recht und

Gerichtsstand 20.1 Diese AEB und die einzelnen Kaufverträge bzw. Bestellungen und Lieferungen unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Domizil des Bestellers in der Schweiz. Der Besteller ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Lieferanten am Sitz des Lieferanten anhängig zu machen.